

Satzung der Bürgerstiftung Bayreuth - Stadt und Land

(Stand 12. Oktober 2012)

Präambel

Die Stiftung will dem Gemeinwohl dienen, das Gemeinwesen der Region stärken und Kräfte der Innovation mobilisieren. Ihr Engagement basiert auf traditionellen genossenschaftlichen Werten der Selbsthilfe, Selbstverantwortung und der Selbstverwaltung. Sie will erreichen, dass die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaftsunternehmen mehr Mitverantwortung für die Region übernehmen. Dies soll zum einen durch das Einwerben von Zustiftungen und Spenden geschehen, die die Bürgerstiftung in die Lage versetzen, dem Stiftungszweck entsprechende regionale Projekte zu fördern. Zum anderen sollen die Bürgerinnen und Bürger dazu motiviert werden, sich ehrenamtlich in der Bürgerstiftung und den von ihr unterstützten Projekten zu engagieren.

§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung führt den Namen

Bürgerstiftung Bayreuth - Stadt und Land.

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Bayreuth.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist es

- Bildung und Erziehung
- Jugend und Familie
- Kultur und Kunst
- Wissenschaft und Forschung
- Umwelt- und Naturschutz
- Landschafts- und Denkmalschutz
- das traditionelle Brauchtum und Heimatpflege
- den Sport
- Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz
- das öffentliche Gesundheitswesen und Behinderte

- die Völkerverständigung
- das demokratische Staatswesen
- bürgerschaftliches Engagement zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke i. S. d. § 52 AO

zum Gemeinwohl der in der Region lebenden Bürger in Stadt und Landkreis Bayreuth zu fördern und zu entwickeln.

In Einzelfällen können die Zwecke auch außerhalb dieser Region gefördert werden.

- (3) Der Stiftungszweck wird beispielsweise verwirklicht durch
 - a) Unterstützung und Errichtung von Institutionen und Einrichtungen nach Maßgabe des § 58 Nr. 2 AO, die die vorgenannten Zwecke fördern und verfolgen;
 - b) die Förderung der Kooperation zwischen gemeinnützigen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen;
 - c) die Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Zuwendungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung im Rahmen der in Abs. 2 genannten Zwecke;
- (4) Die Zwecke können sowohl durch operative als auch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.
- (5) Die aufgeführten Zwecke müssen nicht gleichzeitig und nicht in gleichem Maße verwirklicht werden.
- (6) Die Förderung der genannten Aufgaben schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
- (7) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben der Stadt Bayreuth, des Landkreises Bayreuth und seiner Gemeinden im Sinne der Gemeindeordnung gehören.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Unterstützungen oder Zuwendungen begünstigen.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Der Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.

- 3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu. Empfänger von Stiftungsleistungen sollen über deren Verwendung Rechenschaft ablegen.

§ 4 Grundstockvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Grundstockvermögen besteht zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung aus 350.000,00 Euro Barvermögen.
- (2) Das Grundstockvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Das Vermögen ist ertragbringend anzulegen. Seriosität ist für die Stiftung oberstes Prinzip. Ethische, soziale und ökologische Grundsätze können bei der Anlageform berücksichtigt werden.
- (3) Dem Grundstockvermögen wachsen die Zustiftungen zu. Zustiftungen im Sinne dieser Satzung sind solche, die der Zuwendungsgeber bzw. die Zuwendungsgeberin ausdrücklich dafür bestimmt. Erbschaften und Vermächtnisse ohne spezielle Bestimmung gelten als Zustiftungen. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen.
Die Stiftung kann jegliche Vermögenswerte in Geld umwandeln, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Zustiftungen können ab einem Betrag von 50.000 Euro - sofern gewünscht - durch den Zuwendungsgeber bzw. die Zuwendungsgeberin einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb dieser Zweckbereiche einzelnen Zielen zugeordnet und/oder mit seinem/ihrem Namen verbunden werden.
- (5) Die Stiftung ist gehalten, zur Förderung der in § 2 genannten Aufgaben Spenden einzuwerben oder entgegenzunehmen. Eine Verpflichtung zur Annahme einer Spende besteht nicht. Die Verwendung der Spenden orientiert sich im Rahmen des § 2 an dem vom Spender genannten Zweck. Ist dieser nicht näher definiert, so ist der Vorstand der Stiftung berechtigt, sie nach eigenem Ermessen im Sinne von § 2 zu verwenden oder aus ihnen in nach § 5 Abs. 4 zulässiger Höhe zweckgebundene Rücklagen zu bilden.
- (6) Die Stiftung kann die Treuhänderschaft für unselbständige (nicht rechtsfähige) Stiftungen sowie die Aufgaben und die Verwaltung anderer selbständiger (rechtsfähiger) Stiftungen übernehmen, soweit deren Zwecke mit denen unter § 2 Abs. 2 vereinbar sind.
- (7) Die Stiftung ist gehalten, für die Verwaltung von Treuhandvermögen (unselbständige Stiftungen), Zustiftungen mit vorbezeichnetem Stiftungszweck und/oder Namen im Sinne von Absatz 4 oder die Erbringung von Dienstleistungen für andere selbständige Stiftungen Gebühren in angemessener Höhe zu verlangen.

§ 5 Erfüllung der Stiftungsaufgaben

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Grundstockmögens;
 - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Erträge des Grundstockvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah zu verwenden.
- (4) Die Mittel der Stiftung können im Rahmen des steuerlich Zulässigen ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage gemäß § 58 Nr. 6 AO zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um den satzungsgemäßen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können. Daneben können freie Rücklagen nach § 58 Nr. 7 a AO gebildet werden.
- (5) Ansprüche auf Zuteilung von Stiftungsmitteln bestehen nicht. Die Empfänger von Stiftungsmitteln können verpflichtet werden, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.
- (6) Die Stiftung ist berechtigt, verzinsungsfreie Stiftungsdarlehen anzunehmen.

§ 6 Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind
 1. der Stiftungsvorstand,
 2. der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.
- (3) Eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu Stiftungsvorstand und Stiftungsrat ist nicht möglich.
- (4) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (5) Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Haushaltsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen.

- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (7) Die Stiftung kann gegen Erstattung der damit verbundenen Kosten die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen, die gleichartige oder ähnliche gemeinnützige Zwecke verfolgen, übernehmen.
- (8) Die Mitglieder der Organe der Stiftung haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (9) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Auf Antrag haben sie Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen und nachgewiesenen Auslagen. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder der Stiftungsorgane kann der Stiftungsrat für sich bzw. für die Stiftungsorgane eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen die sich am Ehrenamtsfreibetrag gemäß § 3 Nr. 26 a EStG orientiert.
- (10) Die in dieser Satzung verwendeten Amts- oder Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

§ 7 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei Personen. Der erste Stiftungsvorstand wird von der Stifterin auf die Dauer von vier Jahren berufen. Alle folgenden Vorstandsmitglieder werden vom Stiftungsrat bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Mitglieder des Stiftungsvorstandes können vom Stiftungsrat abberufen werden.
- (2) Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes beträgt vier Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bleibt das ausscheidende Mitglied bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitgliedes auf Ersuchen des Stiftungsrates im Amt. Das neue Vorstandsmitglied wird bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Die Amtszeit von Mitgliedern des Stiftungsvorstandes endet spätestens mit der Vollendung des 70. Lebensjahres.
- (3) Der Stiftungsrat bestellt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.
- (4) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- (5) Der Stiftungsvorstand ist befugt, an Stelle des Stiftungsrates dringliche Anforderungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsrat spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (6) Der Stiftungsvorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrates die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Aufgaben des Stiftungsvorstandes sind insbesondere
- a) die Aufstellung des jährlichen Haushaltsplanes der Stiftung;
 - b) die ordnungsgemäße Buchführung und Sammlung der Belege;
 - c) die Erstellung der Jahresrechnung (Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und Vermögensübersicht), die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes und die Vorlage der für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Stiftungsaufsichtsbehörde;
 - d) die Veranlassung der Prüfung der Jahresrechnung der Stiftung durch den oder die Rechnungsprüfer;
 - e) die Anlage und Verwaltung des Grundstockvermögens gemäß den Richtlinien und den Beschlüssen des Stiftungsrates;
 - f) die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Grundstockvermögens und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen;
 - g) die Verwendung der Erträge des Grundstockvermögens entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrates;
 - h) Berichterstattung an den Stiftungsrat über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung;
 - i) Einwerbung weiterer Zuwendungen und Maßnahmen zur nachhaltigen Stärkung der Stiftung.
- (7) Der Stiftungsvorstand kann die Erledigung von einzelnen Stiftungsaufgaben entgeltlich oder unentgeltlich anderen Personen übertragen.
- (8) Mitglieder des Stiftungsvorstandes können gleichzeitig hauptamtlich für die Stiftung tätig sein. Die Entscheidung darüber und gegebenenfalls über die Höhe der Vergütung trifft der Stiftungsrat.

- (9) Beschlüsse des Stiftungsvorstandes werden in der Regel in Vorstandssitzungen gefasst. Wenn kein Mitglied des Stiftungsvorstandes widerspricht, können Beschlüsse auch außerhalb einer Sitzung im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Die Schriftform gilt auch durch E-Mail, Telefax oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.
- (10) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen sind Niederschriften zu fertigen und von den Sitzungsteilnehmern zu unterzeichnen.
- (11) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen, auf Verlangen des Stiftungsrates sind sie dazu verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.

§ 8 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Der erste Stiftungsrat wird durch die Stifterin zeitnah zum Stiftungsgeschäft berufen. Alle folgenden Stiftungsratsmitglieder werden vom Stiftungsrat berufen. Drei Stiftungsratsmitglieder sind immer Personen, die von der Volksbank-Raiffeisenbank Bayreuth eG (oder deren Rechtsnachfolgerin) benannt werden. Ein Mitglied des Stiftungsrates ist immer eine Person, die von den Raiffeisenbanken Am Kulm eG, Speichersdorf, Emtmannsberg eG, Gefrees eG und Hollfeld-Waischenfeld-Aufseß eG oder deren Rechtsnachfolger benannt wird.
- (2) Nach drei Jahren scheidet ein Drittel der von der Stifterin berufenen Stiftungsratsmitglieder aus. Anschließend scheiden alle zwei Jahre ein Drittel der Stiftungsratsmitglieder aus. Für das Ausscheiden ist die Amtsdauer maßgebend. Bei gleicher Amtsdauer entscheidet das Los. Eine Wiederberufung ist zulässig. Ausscheidende Stiftungsratsmitglieder haben bei der Berufung/Wiederberufung von Stiftungsratsmitgliedern kein Stimmrecht. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Stiftungsrates bleibt das ausscheidende Mitglied bis zur Bestellung des Nachfolgers auf Ersuchen des Stiftungsrates im Amt. Die Amtszeit von Mitgliedern des Stiftungsrates endet nach maximal neun Jahren und spätestens mit der Vollendung des 75. Lebensjahres.
- (3) Der Stiftungsrat wählt bei jeder neuen Zusammensetzung des Stiftungsrates aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, deren Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.
- (4) Ein Stiftungsratsmitglied kann nur aus wichtigem Grund durch den Stiftungsrat mit einer Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder abberufen werden. Der Stiftungsrat ist hier auf Antrag von einem Viertel seiner Mitglieder einzuberufen. Wichtige Gründe können z. B. grobe Verstöße gegen die Interessen

der Stiftung oder ein nachhaltiger Mangel bezüglich der Beteiligung an der Arbeit des Stiftungsrates sein. Das betroffene Stiftungsratsmitglied hat hierbei kein Stimmrecht. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Stiftungsratsmitglied Anspruch auf Gehör.

- (5) Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Er beschließt insbesondere
- a) den jährlichen Haushaltsplan;
 - b) Richtlinien zur Anlage und Verwaltung des Grundstockvermögens;
 - c) Richtlinien für die Verwendung der Erträge des Grundstockvermögens;
 - d) die Verwendung der Erträge des Grundstockvermögens und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen;
 - e) die Jahresrechnung und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes;
 - f) die Bestellung eines Rechnungsprüfers oder mehrerer Rechnungsprüfer;
 - g) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes, die Bestellung und Abberufung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes;
 - h) die Entlastung des Stiftungsvorstandes;
 - i) die Änderung der Stiftungssatzung;
 - j) Anträge auf Auflösung oder Zusammenschluss der Stiftung.

Der Stiftungsrat unterstützt den Stiftungsvorstand bei der Einwerbung weiterer Zuwendungen und bei Maßnahmen zur nachhaltigen Stärkung der Stiftung.

- (6) Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes.
- (7) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stiftungsrates dies verlangen. Der Stiftungsvorstand kann an der Sitzung des Stiftungsrates teilnehmen, auf Verlangen des Stiftungsrates ist er dazu verpflichtet. Sitzungen werden vom Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

- (8) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Dies gilt nicht für Entscheidungen soweit die Satzung Beschlüsse vorsieht, die nicht mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst werden können.
- (9) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder - unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter - anwesend sind.
- (10) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- (11) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Stiftungsrates zu unterzeichnen.

§ 9 Änderung der Satzung

- (1) Änderungen der Satzung sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Die Änderungen des Stiftungszweckes sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint. Die Ergänzung des Stiftungszweckes ist im Zusammenhang mit einer Zustiftung grundsätzlich möglich, wenn der Stiftungsrat diese Erweiterung für sinnvoll erachtet.
Durch die Änderung der Satzung dürfen die Steuerbegünstigungen der Stiftung nicht beeinträchtigt oder aufgehoben werden. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der Mitglieder des Stiftungsrates. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

§ 10 Auflösung, Zusammenschluss, Vermögensanfall

- (1) Der Stiftungsrat kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 9 geänderten oder neuen Stiftungszweckes nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

- (2) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen je zur Hälfte an die Stadt Bayreuth und den Landkreis Bayreuth, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke zu verwenden haben, die dem Stiftungszweck (§ 2) entsprechen.

§ 11 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der Aufsicht der Regierung von Oberfranken.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Oberfranken in Kraft.

Bayreuth, 12. Oktober 2012